

zurückgedrängt wird. Heute ist staatsanwaltschaftliche Tätigkeit undenkbar ohne die tiefe Bindung zur Arbeiterklasse, ohne das schöpferische Gespräch mit den Kollektiven der Werktätigen.

Das ermöglicht und verlangt, mit der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht energischer und nachhaltiger dafür zu sorgen, daß Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen dauerhaft ausgeräumt werden, daß die rechtliche Verantwortung zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit auf allen Ebenen voll wahrgenommen wird. Verstärkt sind übergeordnete Organe und Leiter anzuhaltend, die ihnen obliegende Kontrolle über die Verwirklichung der Rechtsvorschriften auszuüben. Die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen ist ohne Ansehen der Person durchzusetzen. Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht ist konsequent zur Wahrung der gesetzlichen Rechte der Bürger und zur Verwirklichung der Einheit von Rechten und Pflichten einzusetzen.

Auf diesem Weg wuchs auch die Fähigkeit der Staatsanwälte, das Zusammenwirken mit anderen staatlichen Organen zunehmend erfolgreicher zu gestalten. Das gilt insbesondere für die inzwischen vielfach bewährte Zusammenarbeit mit den anderen Justizorganen und den Sicherheitsorganen, vor allem den Untersuchungsorganen. Die Vervollkommnung der Strafverfolgung als notwendiger Bestandteil staatlich-gesellschaftlicher Vorbeugung gegen Kriminalität war ohne diese Zusammenarbeit unvorstellbar. Sie ist effektiv, weil klar ist, daß die eigene Verantwortung jedes Organs Bedingung gemeinschaftlichen Handelns ist. Auch zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen haben sich — wie die Annaberger Erfahrungen⁶ und die Informationsbeziehungen auf der Grundlage des GöV zeigen — kooperative Beziehungen entwickelt, wie sie auch zu vielen Kontrollorganen in der Volkswirtschaft bestehen.

Die umfassende Aufmerksamkeit, die die SED der Entwicklung des sozialistischen Rechts, der Rechtssicherheit und den Justizorganen des sozialistischen Staates widmet, wird in der Rede des Generalsekretärs des Zentralkomitees der SED, Erich Honecker, vor den 1. Sekretären der SED-Kreisleitungen am 6. Februar 1987 erneut deutlich.⁷ Ein Jahr nach dem XI. Parteitag haben wir Anlaß, unsere Schlußfolgerungen weiter zu durchdenken und neue Fragen zu stellen, nach praktischen Lösungen zu suchen, wie wir unsere Arbeit noch wirksamer gestalten können. Das gilt für unseren Beitrag zum Schutz der Republik ebenso wie für das, was zu tun ist, um Produziertes zu erhalten. Unsere Kräfte anzuspannen, um durch einheitliche Strafverfolgung, Gesetzlichkeitsaufsicht und Öffentlichkeitsarbeit zur Verringerung volkswirtschaftlicher Verluste beizutragen, ist eine der fortdauernden Haupt-

aufgaben. Hierbei geht es ebenso um Ordnung und die strikte Einhaltung wirtschaftsrechtlicher Bestimmungen, wie z. B. um die Übereinstimmung im Niveau der Produktions- und Sicherheitstechnik, ihrer Bedienung und Wartung.

*

In der Zeit seit 1952 erwies sich deutlich, daß die Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, das Wachstum der Produktivkräfte und ihr Einfluß auf die Entwicklung der Produktionsverhältnisse zwingend neues Recht verlangten. Wir haben dieses Recht überwiegend in den 70er Jahren geschaffen.

Bedeutsame Entwicklungen unserer Republik verändern die gesellschaftlichen Bedingungen. Schlüsseltechnologien schaffen neue soziale Bedingungen, die bei der Verhütung von Verlusten zu bedenken und zu nutzen sind. Der in der Strafverfolgung tätige Jurist muß viel Neues lernen, um die Rechtspraxis in Übereinstimmung mit dem kräftigen Wachstum sozial-ökonomischer Prozesse zu gestalten. Naturwissenschaften und technische Wissenschaften ermöglichen es, tiefer in die Wahrheit von Lebensvorgängen einzudringen; sie bereichern auch kriminalistische Möglichkeiten. Darauf muß sich der Staatsanwalt einstellen. Jahrelang gewöhnt, den Beweis im Strafverfahren „handgreiflich“ zu betrachten, wird er sich zunehmend öfter mit der Expertise auseinanderzusetzen haben. Nicht selten werden z. B. mathematisch-naturwissenschaftliche Methoden für ihn nicht in herkömmlich bekannter Art nachvollziehbar sein. Dennoch tragen auch sie zunehmend dazu bei, die Wahrheit im Verfahren gründlicher als früher zu erkennen. Das fordert die Lernbereitschaft jedes Staatsanwalts heraus. Die Grundfrage ist und bleibt: Recht und Gesetzlichkeit dienen dem Menschen, den Verhältnissen, die das Leben menschenwürdig sein lassen, dem Schutz der Macht der Arbeiterklasse in unserem Lande, dienen dem Frieden.

Das war das Bekenntnis jener Kommunisten, die ihre Universität im Klassenkampf mit dem deutschen Imperialismus absolvierten und als Staatsanwälte der ersten Stunde tätig waren — das ist heute unverbrüchlicher Auftrag aller in der Staatsanwaltschaft Tätigen. Das Gesetz von 1952, dem inzwischen zwei weitere Gesetze über die Staatsanwaltschaft in den Jahren 1963 und 1977 folgten, schuf hierfür wesentliche Bedingungen.

6 Vgl. Rechtsarbeit im Kreis Annaberg, NJ 1985, Heft 2, S. 52 ff.

7 Vgl. E. Honecker, Die Aufgaben der Parteiorganisationen bei der weiteren Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED, Berlin 1987, S. 81 ff.

Der völkerrechtliche Status des RGW

Zur neuen Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des RGW

Prof. Dr. sc. LOTHAR RÜSTER,

Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Die Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe vom 27. Juni 1985, die am 12. September 1986 in Kraft trat¹, ist nach dem Statut des RGW i. d. F. vom 28. Juni 1979² das wichtigste Normativdokument zur Regelung des Rechtsstatus des Rates, seiner Rechte und Pflichten als internationale (zwischenstaatliche) Organisation. Während das Statut dem RGW die zur Erreichung seiner Ziele und zur Ausübung seiner Funktionen notwendige Rechtsfähigkeit im Prinzip verleiht, legt die Konvention die daraus ergebenden Rechte, Privilegien und Immunitäten des Rates sowie der Vertreter der Mitgliedsländer im Rat und seiner Amtspersonen im einzelnen fest (vgl. Art. XIV des RGW-Statuts). Überwiegt im Statut die funktionell-strukturelle Komponente der Rechtsstellung des RGW, so sind in der Konvention

die statusbezogenen rechtlichen Bedingungen und Garantien für die Ausübung seiner Funktionen konzentriert. Die Konvention ist somit ein unerläßlicher Bestandteil der Rechtsgrundlagen des RGW; sie bildet zusammen mit dem Statut das juristische Fundament für die Existenz und die Tätigkeit des Rates, für die Zusammenarbeit der Mitgliedsländer in seinem Rahmen und für sein Auftreten nach außen.

1 Vgl. Bekanntmachung vom 18. November 1986 (GBl. II 1987 Nr. 1 S. 1). - Gleichzeitig trat die entsprechende Konvention vom 14. Dezember 1959 (GBl. I 1960 Nr. 29 S. 283), die mit nur geringfügigen zwischenzeitlichen Veränderungen - zuletzt i. d. F. vom 21. Juni 1974 (GBl. II 1976 Nr. 6 S. 150) über 25 Jahre lang gültig war und deren positive Bedeutung in der Präambel der neuen Konvention hervorgehoben wird, außer Kraft.

2 Vgl. Bekanntmachung vom 22. Mai 1981 (GBl. H Nr. 5 S. 82).